

Regierungsratsbeschluss

vom 6. September 2016

Nr. 2016/1519

Stiftung Selbsthilfe Schweiz, 4053 Basel: Beitrag aus dem Lotteriefonds für das Jahr 2016

1. Erwägungen

Die Stiftung „Selbsthilfe Schweiz“ ersucht um einen Beitrag aus dem Lotteriefonds. Als Non-Profit-Organisation ist die Stiftung zur Deckung der Betriebskosten auf die Unterstützung und Treue der Kantone angewiesen. Die Stiftung Selbsthilfe Schweiz und das Selbsthilfezentrum Solothurn leisten wichtige Arbeit zur Förderung der gemeinschaftlichen Selbsthilfe im schweizerischen Sozial- und Gesundheitswesen, wovon auch die Solothurner Bevölkerung profitiert. Der ersuchte Beitrag entspricht den Empfehlungen der SODK, wodurch eine ausgeglichene Finanzierung zwischen den Kantonen sichergestellt wird. Die kantonale Unterstützung dient in diesem Jahr insbesondere der Implementierung des Projekts „Nationaler Tag der Selbsthilfe“, für die Projektleitung der im Januar 2015 lancierten Forschungsstudie zur gemeinschaftlichen Selbsthilfe.

2. Beschluss

- 2.1 Der Stiftung „Selbsthilfe Schweiz“ ist für das Jahr 2016 ein Beitrag von Fr. 4'002.-- gemäss SODK-Empfehlung aus dem Lotteriefonds zugesprochen.
- 2.2 Diese Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.
- 2.3 Es ist allgemein in geeigneter Form publik zu machen, dass es sich um ein Engagement des Lotteriefonds des Kantons Solothurn handelt.
- 2.4 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, den Betrag zulasten des Kontos „Lotteriefonds“ (Auftrag 82520) auf das PC-Konto Nr. CH04 0900 0000 4038 0894 0, z.G. Selbsthilfe Schweiz, Basel, anzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Abteilung Lotterie- und Sportfonds, Ambassadorshof, 4509 Solothurn (5) rl/SelbsthilfeSchweiz.doc
Amt für soziale Sicherheit, Fachstelle Sozialintegration und Prävention
Selbsthilfe Schweiz, Carmen Rahm, Laufenstrasse 12, 4053 Basel